

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kissenbrück (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kissenbrück (Sondernutzungssatzung) vom XX.XX.2023 hat der Rat der Gemeinde Kissenbrück am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschl. öffentl. Wege und Plätze und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Kissenbrück vom XX.XX.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebend Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) Für Sondernutzungen auf Widerruf;
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. April;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbilligende Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Niederschlagung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft

Kissenbrück, den XX.XX.2023

Gemeinde Kissenbrück

Bürgermeister
Gerhard Wiche